

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Wehr (Schulträger) und der Stadt Schopfheim**
zur gemeinsamen Erfüllung des öffentlichen Bedürfnisses von Schülerinnen und Schüler aus
Wehr zur Beschulung an einer Gemeinschaftsschule

**Aufgrund der §§ 1 und 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in
der derzeit gültigen Fassung
wird zwischen**

**Stadt Wehr (Schulträger)
Hauptstraße 16, 79664 Wehr (Baden)
gesetzlich vertreten durch Bürgermeister Michael Thater
- nachstehend „Stadt Wehr“ genannt –**

und

**Stadt Schopfheim
Hauptstraße 29-31, 79650 Schopfheim
gesetzlich vertreten durch Bürgermeister Christof Nitz
- nachstehend „Stadt Schopfheim“ genannt -
folgende
öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:**

Präambel:

Zum Schuljahr 2019/2020 wird die Gemeinschaftsschule der Stadt Wehr zu einer Realschule umgewandelt. Aufgrund der Anmeldezahlen zum Schuljahr 2018/2019 (38 Anmeldungen) an der Gemeinschaftsschule Wehr ist von einem öffentlichen Bedürfnis von Schülerinnen und Schülern aus Wehr zur Beschulung an einer Gemeinschaftsschule auszugehen. Um dieses öffentliche Bedürfnis weiterhin erfüllen zu können, wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Schopfheim übernimmt die Aufgabe für die Stadt Wehr nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs.1 Schulgesetz, potentielle Gemeinschaftsschule Schülerinnen und Schüler aus Wehr in ihrer Gemeinschaftsschule zu beschulen. Entsprechende potentielle Schülerinnen und Schüler können sich hauptsächlich zum Zeitpunkt der Umwandlung der Gemeinschaftsschule Wehr zu einer Realschule ergeben.
- (2) Soweit erforderlich werden hierfür die sächlichen und baulichen Voraussetzungen durch die Stadt Schopfheim geschaffen. Von erforderlichen baulichen Maßnahmen ist aus heutiger Sicht nicht auszugehen.
- (3) Sollte ein Erfordernis für bauliche Maßnahmen eintreten, für dieses eine anhaltende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Wehr ausschlaggebend ist, so wird die Stadt Wehr mit der Stadt Schopfheim über die Umsetzung, insbesondere zur Kostenlastverteilung eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 2 Mitwirkungsrecht

- (1) Der Schulträger hat die Stadt Schopfheim über - diese Vereinbarung betreffende - schulorganisatorische Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Stadt Schopfheim meldet dem Schulträger zu Beginn eines jeden Schuljahres die Anzahl an Wehrer Schülerinnen und Schüler, die an ihrer Gemeinschaftsschule beschult werden.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten jeweils mit einjähriger Frist zum Ende des Schuljahres gekündigt werden, wenn ihr Zweck entfällt. Durch diese Regelung wird das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (als äußerstes Mittel) nicht berührt. Kündigung aus wichtigem Grund: Die Bindung an die Vereinbarung kann insbesondere dann gelöst werden, wenn ein Festhalten an ihr wegen einer wesentlichen Veränderung der für die Vereinbarung maßgebenden Voraussetzungen, wegen fortgesetzter Verletzung der Mitwirkungsrechte oder wegen mangelnder Leistungskraft von Beteiligten unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mehr zumutbar wäre. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur zulässig, wenn die zuständige Schulbehörde des Landes der damit verbundenen schulorganisatorischen Änderung zugestimmt hat.

§ 4 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und ist von den Beteiligten mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Wehr und der Stadt Schopfheim.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Gleiches gilt für Änderungen oder die Aufhebung der Vereinbarung.

§ 5 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Wehr, den 26.07.2018

Schopfheim, den 26.07.2018

Michael Thater
Bürgermeister

Christof Nitz
Bürgermeister

Genehmigung der obigen Vereinbarung durch das Regierungspräsidium Freiburg vom 01.02.2019

Die am 26.07.2018 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wehr und der Stadt Schopfheim zur gemeinsamen Erfüllung der öffentlichen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schüler aus Wehr zur Beschulung an einer Gemeinschaftsschule wird gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ genehmigt.

Regierungspräsidium Freiburg
gez. Janina Peters